

RS UVS Niederösterreich 1992/02/12 Senat-KS-92-001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1992

Rechtssatz

Rein abstrakte Behauptungen (wie: Meßfehler des Radargerätes) begründen keine Ermittlungspflicht der Behörde; es geht nämlich nicht um denkbare oder mögliche, sondern nur um tatsächliche Fehler.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at